



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1991

Nummer 2

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	29. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen – Feststellungsverfahren und Fortschreibung –	8

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
17. 12. 1990	20
Landschaftsverband Rheinland Bek. – 4. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	20
19. 12. 1990	20
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 5. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe . . . . .	20
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	20

## I.

2170

**Krankenhausplan des Landes  
Nordrhein-Westfalen**  
**– Feststellungsverfahren und Fortschreibung –**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 29. 11. 1990 – V C 1 – 5704. 10

1 Der Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 24. 10. 1979 aufgestellt und im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. S. 2562) veröffentlicht worden. Er ist am 1. 1. 1980 in Kraft getreten und zum Stand 31. 12. 1980 durch meinen Runderlaß v. 17. 4. 1982 (MBl. NW. S. 1183) und danach für einzelne Krankenhäuser laufend fortgeschrieben worden.

2 Die Aufnahme/Nichtaufnahme eines Krankenhauses, einer Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), sowie medizinisch-technischer Großgeräte gemäß § 10 KHG in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen muß gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 KHG und § 16 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/ SGV. NW. 2128) festgestellt werden.

3 Das Feststellungsverfahren wird wie folgt geregelt:

3.1 Sachlich zuständig ist gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZV) vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 431/SGV. NW. 2128) für die Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses, einer Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 1a KHG und medizinisch-technischer Großgeräte gemäß § 10 KHG in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Krankenhaus liegt (§ 3 VwVfG. NW.).

Für die Krankenhäuser, die Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1a KHG sowie die medizinisch-technischen Großgeräte gemäß § 10 KHG der Bundesknappschaft in Nordrhein-Westfalen ist der Regierungspräsident Arnsberg, für die v.g. Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Regierungspräsident Köln und für die v.g. Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist der Regierungspräsident Münster nach § 2 KHZV zuständige Feststellungsbehörde.

3.11 Die zuständige Feststellungsbehörde ist zugleich auch Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

3.2 Die Aufnahme/Nichtaufnahme eines Krankenhauses, einer Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 1a KHG sowie medizinisch-technischer Großgeräte gemäß § 10 KHG in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch Feststellungsbescheid. Bei medizinisch-technischen Großgeräten ist dabei das Ergebnis der Abstimmung im zuständigen Großgeräteausschuß nach § 122 SGB V zu beachten.

3.21 Für den Feststellungsbescheid über die Aufnahme allgemeiner Krankenhäuser, psychiatrischer Sonderkrankenhäuser, Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1a KHG sowie medizinisch-technischer Großgeräte gemäß § 10 KHG in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist das beiliegende Muster (Anlage 1) zu verwenden.

3.22 Einzelfestlegungen im Feststellungsbescheid können inhaltlich und zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Anpassung des gegenwärtigen Leistungsangebots an die Bedarfsentwicklung geboten ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KHG NW).

3.23 Im Betten-Ist in der Übersicht der Disziplinen und Bettzahlen, im Ist der Ausbildungsplätze sowie im Ist der Aufstellung der medizinisch-technischen

Großgeräte in der Anlage 1 ist jeweils das Datum anzugeben, mit dessen Wirkung die letzte Änderung eingetreten ist.

3.24 Im Disziplinenspiegel sind Teilgebiete mit den dazugehörigen Bettzahlen als solche nur dann auszuweisen, wenn sie auf ärztlichem Gebiet von einem nicht weisungsgebundenen, zur Führung der Teilgebietebezeichnung ermächtigten Arzt geleitet werden sollen. Bei Hochschulkliniken können Teilgebiete auch dann ausgewiesen werden, wenn der ermächtigte Arzt nicht mit der Leitung der Teilgebieteabteilung beauftragt ist. Darüber hinaus können auch die in den Hochschulkliniken auf der Grundlage des WissHG eingerichteten selbständigen Abteilungen der stationären Krankenhausversorgung, die nicht unter die für die übrigen Krankenhäuser vorgesehene Teilgebietestrukturierung fallen, auf Antrag ausgewiesen werden. Die Ausweisung von sog. Schwerpunkten für Bereiche, die gleichzeitig Teilgebiete gemäß Verzeichnis der Anlage 1 sind, entfällt.

3.25 Befinden sich medizinisch-technische Großgeräte nicht im Eigentum des Krankenhauses und werden diese Geräte von niedergelassenen Ärzten und dem Krankenhaus gemeinsam genutzt, ist dies gesondert kenntlich zu machen.

3.26 In die Feststellungsbescheide sind nur die für die Krankenhausplanung relevanten oder gesetzlich vorgeschriebenen Feststellungen (z.B. Ausweisung von Abteilungen in Betriebsstellen, Schwerpunktaufgaben, Anzahl der Dialyseplätze im chronischen Programm) aufzunehmen. Hierzu zählen z.B. nicht „Akademisches Lehrkrankenhaus“ oder Hinweise auf beabsichtigte Baumaßnahmen.

3.27 Die Übernahme der Pflichtversorgung nach PsychKG wird bei psychiatrischen Sonderkrankenhäusern und psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern unter dem Abschnitt „Schwerpunktaufgaben“ im beiliegenden Muster (Anlage 1) vermerkt.

4 Die Feststellungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die Zielvorgaben des Krankenhausplans für das Land Nordrhein-Westfalen sobald als möglich erreicht werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 KHG NW vorliegen.

5 Änderung von Feststellungsbescheiden und Fortschreibung des Krankenhausplans gemäß § 14 Abs. 4 KHG NW.

5.1 Die Änderung von Feststellungsbescheiden setzt grundsätzlich eine Änderungsanzeige nach § 16 Abs. 2 KHG NW voraus und erfordert eine entsprechende Änderung des Krankenhausplans.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

5.11 Über Änderungsanzeigen nach § 16 Abs. 2 KHG NW, die den Soll-Vorgaben des Krankenhausplans entsprechen oder sich diesen Soll-Vorgaben annähern, entscheidet die Feststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen durch Erteilung eines in der Ist-Spalte entsprechend geänderten Feststellungsbescheides nach § 16 KHG NW. Den bestandskräftigen Änderungsbescheid leitet die Feststellungsbehörde mir unverzüglich zu, damit der Krankenhausplan entsprechend fortgeschrieben werden kann.

5.12 Über Änderungsanzeigen nach § 16 Abs. 2 KHG NW, die eine Änderung der Soll-Vorgabe eines Krankenhauses im Krankenhausplan, die Aufnahme neuer Gebiete oder Teilgebiete in den Krankenhausplan, den Wegfall von Gebieten oder Teilgebieten im Krankenhausplan, oder das Ausscheiden von Krankenhäusern aus dem Krankenhausplan zum Gegenstand haben, hat mir die Feststellungsbehörde unverzüglich zu berichten und den Bericht mit einem begründeten Vorschlag zu versehen. Dies gilt auch für einen beabsichtigten Trägerwechsel.

Über die beabsichtigte Änderung entscheide ich durch Erlaß ggf. nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 15 KHG NW, bei medizinisch-technischen Großgeräten nach Beteiligung des zuständigen Großgeräteausschusses nach § 122 SGB V.

- 5.13 Stellt die Feststellungsbehörde aufgrund der statistischen Krankenhauserhebungsbögen fest, daß das Krankenhaus Planbetten nicht nur vorübergehend (über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren) für eine andere Fachrichtung, als im Feststellungsbescheid ausgewiesen, nutzt, die Planbetten nur unzureichend genutzt werden oder die Voraussetzungen für eine Änderungsanzeige gemäß § 16 Abs. 2 KHG NW vorliegen, so hat sie mit dem Krankenhaussträger über eine entsprechende Änderung des Feststellungsbescheides unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Krankenhausplans zu verhandeln und mir über das Ergebnis zu berichten; ggf. wird der Krankenhausplan von Amts wegen gemäß § 14 KHG NW fortgeschrieben.
- 5.14 Die Nummern 5.11, 5.12 und 5.13 gelten für Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a KHG und für medizinisch-technische Großgeräte gemäß § 10 KHG entsprechend.

- 6 Bei Krankenhäusern, die nicht in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden, sowie bei Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a KHG und bei medizinisch-technischen Großgeräten gemäß § 10 KHG ist ein Bescheid über die Nichtaufnahme in den Krankenhausplan nach beiliegendem Muster (Anlage 2) zu erteilen.

- 7 Das Ausscheiden von Krankenhäusern, von Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a KHG und medizinisch-technischer Großgeräte gemäß § 10 KHG aus dem Krankenhausplan ist durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, festzustellen (Anlage 3).

- 8 Die Feststellungsbehörde leitet mir vier Ausfertigungen des bestandskräftigen Feststellungsbescheides zu, bei Krankenhäusern der Bundesknappschaft und der Landschaftsverbände leitet die Feststellungsbehörde eine weitere Ausfertigung dem Regierungspräsidenten zu, in dessen Bezirk das Krankenhaus/ die Ausbildungsstätte liegt. Eine Ausfertigung des bestandskräftigen Feststellungsbescheides ist ferner zuzuleiten:

- 8.1 Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen,

- 8.2 der kreisfreien Stadt/dem Kreis, in dessen Gebiet das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte liegt, sofern sie nicht selbst Träger des Krankenhauses oder der Ausbildungsstätte sind,

- 8.3 dem zuständigen Spitzenverband,

- 8.4 dem zuständigen Landesverband der Ortskrankenkassen,

- 8.5 dem Regierungspräsidenten Detmold, sofern Betten der Geburtshilfe betroffen sind,

- 8.6 den Landschaftsverbänden bei psychiatrischen Sonderkrankenhäusern und Allgemeinkrankenhäusern mit psychiatrischen Fachabteilungen, die Pflichtversorgungsaufgaben nach dem PsychKG übernommen haben.

9. Mein RdErl. v. 26. 11. 1984 (SMBL. NW. 2170) wird aufgehoben. Feststellungsbescheide, die aufgrund dieses Runderlasses ergangen sind, gelten bis zum Erlass eines Feststellungsbescheides nach Nummer 3.2 fort.

**Anlage 2**

**Anlage 3**

Der Regierungspräsident

in .....

An

.....  
.....  
.....  
.....

Betr.: Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBL. 1986 I S. 33)

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392) - SGV. NW. 2128 - in den z.Zt. geltenden Fassungen

Gemäß § 8 Abs. 1 KHG sowie § 16 KHG NW stelle ich fest, daß das/die

**I. Krankenhaus**

Name und Standort des Krankenhauses

.....

Kreis/kreisfreie Stadt

.....

Bezeichnung des Krankenhausträgers

.....

Rechtsform

.....

Sitz des Krankenhausträgers

.....

Eigentümer des Krankenhauses

.....

Nummer des Krankenhauses nach dem Krankenhausplan

.....

Versorgungsgebiet

ab ..... mit folgender Strukturierung in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1979 aufgenommen wird:

## Disziplinen Spiegel

Disziplinen (allgemeine Krankenhäuser)	Betten-Ist am	Betten-Soll
<b>Chirurgie</b>		
(Gefäßchirurgie)	( )	( )
(Plastische Chirurgie)	( )	( )
(Thorax- und Kardiovaskularchirurgie)	( )	( )
(Unfallchirurgie)	( )	( )
(Kinderchirurgie)	( )	( )
<b>Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie</b>		
<b>Neurochirurgie</b>		
<b>Orthopädie</b>		
(Rheumatologie)	( )	( )
<b>Urologie</b>		
<b>Innere Medizin</b>		
(Endokrinologie)	( )	( )
(Gastroenterologie)	( )	( )
(Hämatologie)	( )	( )
(Kardiologie)	( )	( )
(Nephrologie)	( )	( )
(Lungen- und Bronchialheilkunde)	( )	( )
(Rheumatologie)	( )	( )
<b>Lungen- und Bronchialheilkunde</b>		
<b>Frauenheilkunde</b>		
<b>Geburtshilfe</b>		
<b>Kinderheilkunde</b>		
(Kinderkardiologie)	( )	( )
<b>Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde</b>		
<b>Augenheilkunde</b>		
<b>Haut- und Geschlechtskrankheiten</b>		
<b>Geriatrie</b>		
<b>Psychiatrie</b>		
(Tagesklinikplätze)	( )	( )
<b>Kinder- und Jugendpsychiatrie</b>		
(Tagesklinikplätze)	( )	( )

NeurologieRadiologieStrahlentherapieNuklearmedizin\*)Betten insgesamt(Intensivpflegebetten) ( ) ( )(Infektionsbetten) ( ) ( )(Frühgeborene) ( ) ( )AnästhesiePathologiePharmakologie/PharmazieLaboratoriumsmedizin**Bezeichnung besonderer Schwerpunkttaufgaben****Inhaltliche und zeitliche Beschränkung und die dafür maßgebenden Gründe (Nr. 3.22)**

---

<sup>\*)</sup> Abteilungen gemäß Nummer 3.24 Satz 2

Disziplinen (psychiatrische Krankenhäuser)	Betten-Ist am Gesamt B./föfä. B.	Betten-Soll Gesamt B./föfä. B.
<b>Psychiatrie</b>		
(Gerontopsychiatrie)	( )	( )
(Suchtbehandlung)	( )	( )
(Psychotherapie/Neurosen/Psychosomatik)	( )	( )
(Forensische Psychiatrie)	( )	( )
(Tagesklinikplätze)	( )	( )
(Nachtklinikplätze)	( )	( )
<b>Kinder- und Jugendpsychiatrie</b>		
(Tagesklinikplätze)	( )	( )
<b>Neurologie</b>		
(Epilepsie)	( )	( )
<b>andere nichtpsychiatrische Disziplinen (für den Eigenbedarf)</b>		
<b>Chirurgie</b>		
<b>Innere Medizin</b>		
(Infektionskrankheiten)	( )	( )
<b>Betten insgesamt</b>		
<b>Pathologie</b>		
<b>Pharmakologie/Pharmazie</b>		
*)		
.....		
.....		
.....		
<b>Bezeichnung besonderer Schwerpunkte</b>		
.....		
.....		
<b>Inhaltliche und zeitliche Beschränkungen und die dafür maßgebenden Gründe (Nr. 3.22)</b>		
.....		
.....		

\*) Abteilungen gemäß Nummer 3.24 Satz 2

**II. Medizinisch-technische Großgeräte**

folgendes – folgende – medizinisch-technische(n) Großgerät(e) dessen – deren – Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung nach § 10 KHG abgestimmt ist/sind bzw. tatsächlich vom Krankenhaus betrieben wird/werden, ist/sind Eigentum des Krankenhauses.

	Ist am	Soll
Computertomographen		
Emissionscomputertomograph		
SPECT		
PET		
Linearbeschleuniger		
4 – 6 MEV		
8 – 18 MEV		
19 – 25 MEV		
Cobalt-60-Anlage		
Lithotripter (ESWL-Geräte)		
Kernspintomograph		
Links-Herzkathetermeßplatz		

**III. Ausbildungsstätten**

Name und Standort der Ausbildungsstätte(n)

ab ..... in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen wird.

Name und Standort des Krankenhauses/der Krankenhäuser, in dem/in denen die Ausbildung erfolgt

Ort der Ausbildungsstätte

Träger der Ausbildungsstätte

Anzahl der genehmigten Ausbildungsplätze insgesamt

Ist am	Soll
-----------	------

Ausbildungszweig(e) gemäß § 2 Nr. 1a KHG

Platzzahl

Ist am	Soll
-----------	------

Die im Soll ausgewiesene Gesamt-Bettenzahl bzw. Gesamtplatzzahl ist verbindlich und darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Auf § 16 Abs. 2 KHG NW wird hingewiesen.

Bei den für die einzelnen Fachrichtungen ausgewiesenen Betten (Ist und Soll) kann die angegebene Bettenzahl in geringem Umfang über- oder unterschritten werden, wenn diese Betten nicht in vorgesehener Weise ausgelastet und vorübergehend durch andere Abteilungen mitgenutzt werden können.

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem KHG sind gegeben, soweit und solange die Aufnahme des Krankenhauses, des (der) medizinisch-technischen Großgeräte(s), der Ausbildungsstätte in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt ist.<sup>1)</sup>

Der Feststellungsbescheid vom ..... wird mit Wirkung vom ..... durch diesen Bescheid ersetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse einsetzen) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

<sup>1)</sup> Bei Hochschulkliniken zu streichen.

Der Regierungspräsident

in .....

An

.....  
.....  
.....  
.....

Betr.: Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985  
(BGBl. 1986 I S. 33)

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392)  
- SGV. NW. 2128 - in den z.Zt. geltenden Fassungen

Gemäß § 8 Abs. 1 KHG sowie § 16 KHG NW stelle ich fest, daß .

I. das Krankenhaus .....  
(Name und Standort)  
.....  
.....

Kreis/kreisfreie Stadt .....

Bezeichnung des Krankenhasträgers

Rechtsform .....

Sitz des Krankenhasträgers

Eigentümer des Krankenhauses

Nummer des Krankenhauses

Versorgungsgebiet .....

II. das/die medizinisch-technische(n) Großgerät(e)

.....  
.....  
.....  
.....

**III. die Ausbildungsstätte(n) gemäß § 2 Nr. 1a KHG  
(Name und Standort)**

.....  
.....  
.....

**Ort der Ausbildungsstätte**

.....

**Träger der Ausbildungsstätte**

.....

**Ausbildungszweig(e)**

.....

**nicht**

in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen vom .....  
aufgenommen werden/wird. – Mein Feststellungsbescheid vom .....  
wird hierdurch ersetzt. –

**Begründung:**

.....  
.....  
.....  
.....

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Regierungspräsident

in .....

An

.....  
.....  
.....  
.....

Betr.: Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985  
(BGBl. 1986 I S. 33)

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392)  
– SGV. NW. 2128 – in den z.Zt. geltenden Fassungen

Gemäß § 8 Abs. 1 KHG sowie § 16 KHG NW stelle ich fest, daß

I. das Krankenhaus  
(Name und Standort) .....

.....  
.....

Kreis/kreisfreie Stadt .....

Bezeichnung des Krankenhausträgers  
.....

Rechtsform .....

Sitz des Krankenhausträgers  
.....

Eigentümer des Krankenhauses  
.....

Nummer des Krankenhauses  
.....

Versorgungsgebiet .....

II. das/die medizinisch-technische(n) Großgerät(e)

.....  
.....  
.....  
.....

**III. die Ausbildungsstätte(n) gemäß § 2 Nr. 1a KHG  
(Name und Standort)**

.....  
.....  
.....

**Ort der Ausbildungsstätte**

.....

**Ausbildungszweig(e)**

.....  
.....  
.....

mit Wirkung vom ..... aus dem Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausscheidet/ausscheiden.

Das Ausscheiden erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – einvernehmlich – auf Wunsch des Trägers.

**Begründung:**

.....  
.....  
.....  
.....

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse einsetzen) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## II.

## Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

## 4. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 9. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 4. Tagung auf **Donnerstag, den 31. Januar 1991, 10.00 Uhr, nach Aachen, Rathaus, Krönungssaal, einberufen worden.**

## Tagesordnung

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung neuer Mitglieder
- 3 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
- 4 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1991 (Ausgleichsabgabesatzung 1991)
- 5 Änderung der Satzung für das Landesjugendamt
- 6 Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse
- 7 Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
- 8 Abnahme der Jahresrechnung 1989 und Entlastung
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses 1989 der Rhein-Landeskliniken und Beschuß über die Gewinn- und Verlustbehandlung
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 1989 und des Lageberichtes 1989 der Krankenhauszentralwäschereien des LVR
- 11 Teilauflösung der freien Rücklage der Rhein. Orthopädischen Landesklinik Viersen
- 12 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 mit Haushaltspunkt und Anlagen
  - 12.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1991
  - 12.2 Investitionsprogramm für die Jahre 1990-1994
  - 12.3 Wirtschaftspläne zum Haushaltsjahr 1991
- 13 Fragen und Anfragen

Köln, den 17. Dezember 1990

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1991 S. 20.

## Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe5. Tagung der 9. Landschaftsversammlung  
Westfalen-Lippe

Die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 5. Tagung auf **Donnerstag, 31. Januar 1991, 10.00 Uhr, nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal, einberufen worden.**

## Tagesordnung

1. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
2. Wahl des Leiters der Haupt- und Personalabteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
4. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989
5. Entschädigung von NS-Opfern in Einrichtungen des ehemaligen Provinzialverbandes
6. Haushaltssatzung
  - a) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1991 und Vorlage der Finanzpläne 1990-1994 für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  - b) Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltspunkt und Anlagen für das Haushaltsjahr 1991
7. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 19. Dezember 1990

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Neseker

- MBl. NW. 1991 S. 20.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betreff: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Jahrgang 1990 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1990 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 33,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 39,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1991 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1991 S. 20.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560